

Stellungnahmen

für die öffentliche Anhörung des Innenausschusses
am 19. Oktober 2023

zum Gesetzentwurf der Landesregierung
Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2024/2025
- Drucksache 8/2399 -

in Verbindung mit

Gesetzentwurf der Landesregierung
**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des
Haushaltsplans des Landes Mecklenburg-Vorpommern für
die Haushaltsjahre 2024 und 2025 (Haushaltsgesetz 2024/2025)**
- Drucksache 8/2400 -

in Verbindung mit

Unterrichtung durch die Landesregierung
**Mittelfristige Finanzplanung 2023 bis 2028 des Landes
Mecklenburg-Vorpommern einschließlich Investitionsplanung**
- Drucksache 8/2398 -

1. Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald
(Themenbereich 2 und 3)
2. Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern (Themenbereich 3)

Der Oberbürgermeister



Universitäts- und Hansestadt

Greifswald

Oberbürgermeister

• Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Postfach 31 53, 17461 Greifswald •
01

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung
Der Vorsitzende
Herr Ralf Mucha
Lennéstraße 1
19053 Schwerin

Ort 17489 Greifswald
Adresse Markt
Zimmer
Telefon +49 3834 8536-1101, -1102
Fax +49 3834 8536-1105
E-Mail oberbuergermeister@greifswald.de
Internet http://www.greifswald.de

Ihr/e Zeichen/Nachricht vom
Unser/e Zeichen/Nachricht vom
Ansprechpartner/in

Vorab per E-Mail:
innenausschuss@landtag-mv.de

Datum 13.10.2023

Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung im Innenausschuss des Landtages zum Entwurf des Landeshaushaltes 2024/2025

Sehr geehrter Herr Mucha,

herzlichen Dank für die Übersendung der Entwurfsunterlagen und der Möglichkeit, hierzu ausführlich Stellung nehmen zu können. Leider kann ich nicht persönlich an der Anhörung teilnehmen und sende deswegen meine schriftliche Stellungnahme.

Ich nehme zu einer Auswahl der mitgeteilten Fragen Stellung:

2. Themenbereich Feuerwehr und Katastrophenschutz

Dies ist grundsätzlich eine Aufgabe der Kommunen in eigener Verantwortung. Allerdings setzt dies auch eine ausreichende Finanzausstattung voraus, die die Wahrnehmung der Aufgabe auch ermöglicht. Die Städte und Gemeinden unternehmen hier schon erhebliche Anstrengungen zur Finanzierung, doch reicht dies nicht aus, so dass es zur Unterstützung der Aufgabe weiter mehr Geld für die Kommunen geben muss. Eine Entbürokratisierung durch pauschale Zuweisungen könnte hier sicher der kommunalen Ebene helfen.

Es muss mehr der Blick auf die Risiken der Klimaanpassung gelegt werden, sprich Vorbereitung auf mögliche Witterungsereignisse und Brände. Dazu wird es auf Maßnahmen im Bevölkerungsschutz ankommen bis hin zum Aufstellen geeigneter (Landes-) Einheiten.

3. Themenbereich Kommunale Ausstattung und Digitalisierung

Eine überbordende Fördermittelverwaltung mit viel zu detaillierten und unnötig komplexen Förderrichtlinien, die nicht nur die Landesverwaltung aufblähen, sondern auch von den Kommunen nicht mehr zu bewältigen sind, verschlingen wertvolle Ressourcen und führen zu demokratieschädigenden Verzögerungen.

Frage 2. Ich begrüße die Novellierung 2020 und die folgenden Entscheidungen zur Stabilisierung sehr, weil sie in weiten Teilen den Erfordernissen Rechnung getragen hat, für alle Städte und Gemeinden eine aufgabenangemessene Finanzausstattung und einen angemessenen Steuerkraftausgleich zu schaffen, eine nachhaltige Entschuldung zu ermöglichen sowie die Investitions- und Unterhaltungskraft unserer Kommunen zu stärken.

Es muss aber dringend die kommunale Infrastrukturpauschale bei einem Niveau von 150 Mio. EUR/a gehalten werden, ohne dafür in gleichem Maße den Vorwegabzug und damit dringend benötigte Schlüsselzuweisungen für die Kommunen zu reduzieren.

Frage 5. Die besonderen Aufgabenbelastungen bei den größeren kreisangehörigen Städten, die sich z.B. aus Besonderheiten (Hafenbehörde, Weltkulturerbe mit gestiegenen bauordnungsrechtlichen Anforderungen) oder aus deren Zentralität (Gewerbe-recht, Gaststättenrecht, Ordnungswidrigkeiten im ruhenden Verkehr, etc.) ergeben, muss bei allen Pauschalierungen hinreichend Rechnung getragen werden. Daraufhin wird der FAG-Entwurf für 2024 zu prüfen sein. Der Gesetzgeber sollte ein großes Interesse daran haben, dass die von ihm an die Kommunen übertragenen wichtigen Aufgaben auch voll finanziert und damit in der gewohnten Qualität weiter erfüllt werden können.

Zu 7. Die Kreisumlagen steigen viel, viel stärker an, als es der Gesetzgeber mit der Landkreisneuordnung und mit der Novelle des FAG 2020 beabsichtigt hatte. Die Zusagen im Vorfeld der Kreisgebietsreform 2011 sind nicht eingehalten worden.

Überdies sind die sog. Windfall-profits (aus der Umwandlung ehemals kreisumlagefreier Vorwegabzüge in Schlüsselzuweisungen haben sich die Kreisumlagegrundlagen erhöht) in der FAG-Novelle 2020 auch nicht entlastend in den Kreisumlagen berücksichtigt worden. Hier war der Gesetzgeber von sinkenden Kreisumlagesätzen ausgegangen und hatte daher die Begrenzung der Kreisumlagegrundlagen auf 3 Jahre befristet. Stattdessen sind nicht nur die Umlagegrundlagen, sondern auch die Kreisumlagesätze gestiegen. Ein Ende ist nicht absehbar. Zudem werden die kreisangehörigen Gemeinden mit rund 300 Mio. EUR/a über die landeseinheitliche KiföG-Wohnsitzgemeindepauschale an originär kreislichen Aufgaben finanziell beteiligt. Kritisch wird es, wenn aus der Grenzumlagebelastung aus Finanzausgleichsumlage, Kreis- und Amtsumlage den steuerstarken Gemeinden weniger als 15 % ihrer überdurchschnittlichen Steuerkraft verbleibt und dann kaum noch finanzielle Anreize bestehen, dafür notwendige finanzielle Aufwendungen zu übernehmen.

Zu 8. Schon jetzt und vor allem nach der Gewinnung einer ausreichenden Zahl an Fach- und Arbeitskräften ist die Finanzierung und Steuerung eine der bedeutendsten Herausforderungen bei den sozialen Aufgaben. Die unmittelbaren und mittelbaren finanziellen Verpflichtungen der Städte und Gemeinden nach dem KiföG M-V sind gesetzlich fixiert. Durch ihre weit überdurchschnittlichen Steigerungsraten durch allge-

meine Kostensteigerungen, Zunahme der Fälle und steigende gesetzliche Anforderungen nehmen sie einen immer größeren Anteil in den kommunalen Haushalten ein und verengen damit die Möglichkeiten, andere Aufgaben wahrzunehmen, zu investieren und die kommunale Infrastruktur zu erhalten.

Gerade in diesem Bereich ist aber auch anzumerken, dass bundesrechtlich erfolgende Standarderhöhungen oder Aufgabenausweitungen durch die Länder vielfach akzeptiert werden, ohne einen ausreichenden Kostenausgleich zu erlangen. Das führt dann im Verhältnis zur kommunalen Ebene dazu, dass die Vorgaben des Konnexitätsprinzips nicht ausreichend beachtet werden und letztlich kommunales Geld hier die Löcher stopfen muss. Aus diesem Grund sind ja auch Verfassungsbeschwerden zweier Städte beim Bundesverfassungsgericht anhängig.

Zu 10. Die Erhaltung der guten Wirkungen der FAG-Novelle 2020 trotz der Herausforderungen durch Corona-Pandemie und Energiemangellage sind insbesondere durch die auf den Kommunalgipfeln vereinbarten und vom Landtag beschlossenen Stabilisierungsmaßnahmen bis heute gelungen. Auch die Trennung der Finanzausgleichsleistungen nach dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz und die prinzipiell volle Kostenerstattung für die vom Land vor der Einführung des strikten Konnexitätsprinzips auf die Kommunen übertragenen Aufgaben ist in dieser Legislaturperiode erfolgt. Die größten Herausforderungen liegen in dem Erhalt der Investitions- und Unterhaltungskraft der Städte und Gemeinden vor dem Hintergrund steigender Ausgaben und der Unsicherheiten über die Steuerentwicklung auf Grund gesetzlicher Maßnahmen des Bundes. So drohen z.B. durch das Wachstumschancengesetz und die Änderung der Mindestbesteuerungsrichtlinie schmerzhaftere Mindereinnahmen bei Land und Kommunen, die die aufgabengerechte Finanzausstattung unserer Städte und Gemeinden gefährden könnte.

Im Übrigen hat der Gesetzgeber entschieden, dass einzelne wichtige Regelungen des FAG regelhaft überprüft und evaluiert werden. Das wird vom Innen- und Finanzministerium in enger Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden im FAG-Beirat vorbereitet, um dem Gesetzgeber eine gute Entscheidungsgrundlage zu liefern. Ein besonderes Augenmerk ist auf die scheinbar unbegrenzt steigenden Kreisumlagebelastungen zu richten.

Zu 11. Allem voran muss der Erhalt der 150 Mio. EUR jährlicher kommunaler Infrastrukturpauschale sichergestellt werden, ohne dafür im Gegenzug die Schlüsselzuweisungen der Kommunen zu reduzieren. Ansonsten droht der gut gestartete Aufholprozess beim Erhalt und Ausbau der kommunalen Infrastruktur zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit unseres Landes ins Stocken zu geraten.

Zusätzlich muss die immens aufgeblähte und Zeit und Geld verschlingende Fördermittelbürokratie in unserem Land zurückgeführt werden. Der Freistaat Sachsen kann hier Vorbild sein.

Zu 12. Eine gesonderte Unterstützung der Kommunen aus dem Kommunalen Finanzausgleich für die Digitalisierung der Kommunalverwaltungen ist aus unserer Sicht sinnvoll, wenn es eine gemeinsame Strategie des Landes mit den Kommunen gäbe, auf deren Grundlage kommunale Aufgaben durchgängig digitalisiert werden und das Ergebnis für viele Kommunen nutzbar ist. Hier besteht schon das grundsätzliche Problem, dass der Bund mit dem OZG keine richtige Grundlage geschaffen hat und sich, ebenso wie das Land um die Frage der Finanzierung der digitalen Verwaltung

drückt, gerade auch hinsichtlich der Nachnutzungs- und Folgekosten. Schließlich muss bedacht werden, dass eine solche Finanzierung aus dem FAG andernfalls zu Lasten der Schlüsselmasse für alle Gemeinden geht. Mithin ist Digitalisierung ausschließlich kommunaler Aufgaben aus dem FAG finanzierbar. Die Finanzierung dieser kommunalen Digitalisierungsaufgaben sollte zudem mit dem Ziel der Konsolidierung von Fachverfahren insbesondere im Hinblick auf die Verringerung der Ressourcen (insbesondere IT-Fachpersonal) verbunden werden.

Zu 13. Die Digitalisierung der kommunalen Verwaltungen in Mecklenburg-Vorpommern kann nur gemeinsam, d.h. im Zusammenwirken aller Kommunen mit dem Land erfolgreich umgesetzt werden. Die kommunalen Spitzenverbände haben die Rahmenvereinbarung zur gemeinsamen e-Government-Initiative aus den Jahren 2003 und 2007 in den vergangenen Monaten unter Mitwirkung von kommunalen Praktikern aus Städten und Landkreisen, dem Zweckverband E-Government sowie der KSM weiterentwickelt. Kerngedanke dieser Rahmenvereinbarung, die im Entwurf nun dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung übergeben wurde, ist genau dieser Gemeinschaftsgedanke, der im Hinblick auf enge Zeitvorgaben aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, zunehmender Komplexität von Prozessen bei immer knapper werdenden Personalressourcen getragen. Der Fokus auf eine Zentralisierung bzw. Bündelung von Service-/Administrationsleistungen kann hier eine große Chance bieten. Andere Bundesländer wie beispielsweise Schleswig-Holstein haben hier bereits gute Erfahrungen gesammelt. Das Thema Fachkräftemangel wird sich zudem weiter zuspitzen.

Zu 14. Die Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern haben sich bei dem Thema „interkommunale Zusammenarbeit“ bereits seit mehreren Jahren erfolgreich organisiert. Zu nennen ist hier als gutes Beispiel insbesondere der Zweckverband für elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern mit seinen 121 Mitglieder, darunter 113 Kommunalverwaltungen.

Ziel für die nächsten Jahre muss es hier sein, insbesondere im Hinblick auf die knapper werdenden Ressourcen (Personal und Finanzen) das Aufgabenportfolio dieser Träger bestenfalls zu konsolidieren und hier zu einem gemeinsamen Aufgaben-/Leistungsangebot zu gelangen. Die Aufgaben sind hier vielfältig (Wohngeld-Online, Führerscheinwesen, Datenschutzbeauftragte etc.). Kooperationen in Form von Zusammenarbeitsvereinbarungen gibt es bereits im Führerscheinwesen. Hier haben die beiden kreisfreien Städte, die vier großen kreisangehörigen Städte sowie die sechs Landkreise eine entsprechende Kooperation zur Nutzung einer einheitlichen Software geschlossen.

Frage 15. Dadurch wären Standardisierungen und eine zentrale Organisation möglich, um die unvermeidlichen Kostensteigerungen abzufedern.

Frage 16. Wichtig wären hier weniger bürokratische Hürden, schnellere und pragmatische Entscheidungen sowie ein flexibleres Zweckverbandsrecht. Zweckverbände mit Beteiligung des Landes sollten ermöglicht werden, um inhousefähig zu werden. Ferner sollten Experimentierklausel flexibler und weiter gehandhabt werden, um hier Neues zu probieren.

Frage 17. Die Modernisierung und der Neubau von Schulen – womöglich auch als Schulcampus mit Hort – muss beschleunigt werden. Hier sollten in Anbetracht der im-

mensen Kostensteigerungen im Baubereich mehr Mittel zur Verfügung gestellt werden. Bei der Ausstattung wird auch in den nächsten Jahren der Schwerpunkt auf der Digitalisierung der Schulen liegen. Hierbei gilt es weiterhin über die Ebenen hinweg zusammenzuarbeiten. Ein eigener Digitalisierungstopf beim zuständigen Ministerium wäre sinnvoll.

Frage 18. Die gemeinsame Förderung hat sich immer mehr zu Lasten der Kommunen verschoben. Die Landesmittel sind seit 20 Jahren weitgehend unverändert, obwohl die Kosten um ein Vielfaches gestiegen sind. Gleiches gilt für die Finanzierung der Volkshochschulen. Die Landesmittel müssen dringend an den Bedarf angepasst werden. Wir verweisen auf die gemeinsamen Positionen der beiden kommunalen Spitzenverbände, der Musikschulen ebenso wie auf die gemeinsamen Positionen der kommunalen Spitzenverbände und der Volkshochschulen.

Frage 19. Wie bereits ausgeführt, wird Digitalisierung ebenenübergreifend nur gemeinsam gelingen. Hierbei geht es um die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltungen in Mecklenburg-Vorpommern. Zum einen gilt es, rechtliche Vorgaben (E-Government-Gesetz, Online-Zugangsgesetz etc.) umzusetzen, zum anderen Verwaltungshandeln den Erfordernissen der aktuellen Zeit anzupassen und IT-Systeme sicher und resilient zu gestalten. Dieser Leitgedanke sollte bei allen Digitalisierungsbeauftragten im Land gemeinsam Taktgeber sein.

Es gibt gut aufgebaute Strukturen hinsichtlich des kooperativen E-Governments im Land. Wir wünschen uns, dass die Entscheider*innen gerade landesseitig mehr kommunales Verständnis bei strategischen Entscheidungen aufbringen. Klare, transparente Prozesslandkarten hinsichtlich der Umsetzungsprozesse, transparenter Informationsfluss auch auf Landesebene (auch zwischen den Ressorts), ein stärkeres Bewusstsein auf allen Ebenen, dass die Umsetzung dringend zu beschleunigen ist, könnten hier bereits sehr wertvoll sein. Mecklenburg-Vorpommern hängt massiv hinterher, wie man den aktuellen Berichten des Landesrechnungshofes entnehmen kann. Im Übrigen verweisen wir hier auch auf Schwachstellen und weitere Lösungsansätze.

Frage 27. Dies ist aus kommunaler Sicht schwer zu beurteilen. Für den Bereich der kommunalen Wärmeplanung bedarf es zumindest einer vollen Stelle.

Frage 28. Die Förderung ist zu kompliziert. Ärgerlich ist, dass es zunehmend einen Überbau durch die Telekom gibt. Wir müssen jetzt schnell und konsequent eine flächendeckende Glasfaserversorgung erreichen. Zur Ergänzung sei auch noch einmal darauf verwiesen, dass die Finanzierung kommunaler Eigenanteile in Höhe von mittlerweile fast 300 Mio. aus dem FAG nur den Druck geschuldet ist, dass der Bund seine diesbezügliche Aufgabe nicht umgesetzt hat. Diese Aufgabe ist originär keine kommunale!

Frage 31. Prinzipiell ist die volle Erstattung für die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, für die das Land die Kommunen vor dem Inkrafttreten des strikten Konnexitätsprinzips in den Dienst genommen hat, nach den gesetzlichen Regelungen auf der Grundlage der gutachterlichen Äußerung des Landesrechnungshofes mit der Änderung des FAG gut geregelt worden. Ich frage mich, ob den Kostenanstiegen durch die geplanten Erstattungsbeträge im FAG 2024 hinreichend Rechnung getragen wird und ob durch die Berechnungssystematik die Grenzen der zulässigen Pauschalierung eingehalten werden.

Frage 33. Nur wenige andere Bundesländer übernehmen so einen hohen Kostenanteil. Ohne diese Leistungen des Landes wären die Kommunen in unserem Land bereits jetzt total finanziell überfordert. Land und Kommunen sind gemeinsam darauf angewiesen, dass sich der Bund an den steigenden Ausgaben auch mit entsprechend steigenden Bundesmitteln beteiligt.

Bei den Städten und Gemeinden fallen vor allem noch die Kostenanteile für die Beschulung und die Kita-Betreuung ins Gewicht. Da mit diesen Entwicklungen nicht zu rechnen war, sind bei den Bedarfsplanungen auch keine entsprechenden Kapazitäten geschaffen worden. Hiermit dürfen die aufnehmenden Städte und Gemeinden und ihre Bürgerinnen und Bürger nicht alleine gelassen werden.

Um die Unterbringung und Betreuung der zunehmenden Zahl an unbegleiteten minderjährigen Ausländern zu gewährleisten, sind im Landeshaushalt 2024/2025 die Voraussetzungen zu schaffen, damit die Einrichtung einer landeszentralen Unterbringung und Betreuung geprüft werden kann.

Auch das 20-Mio.-EUR-Bürger-SBZ-Programm, das der Landtag aus dem Jahresüberschuss 2020 für Städte und Gemeinden mit Erstaufnahmeeinrichtungen und Flüchtlingsunterkünften zur Akzeptanzsteigerung beschlossen hat, wirkt gut. Sinnvoll wäre es, wenn der Landesgesetzgeber dieses Programm verstetigte.

Frage 34. Neben einer geplanten Umschichtung eigener kommunaler Mittel von Schlüsselzuweisungen in einen Vorwegabzug im und Anschubfinanzierungen z.B. durch die Weiterleitung von Bundesmitteln im Bereich Schule ist eine nachhaltige verlässliche Ausfinanzierung für die dauerhafte Aufgabenerfüllung der zusätzlichen Ausgaben für die Umsetzung des OZG oder im Bereich Schule noch nicht in Sicht.

Der Gesetzgeber selbst hat eine große Verantwortung. Er könnte die Digitalisierung erleichtern, indem er die gesetzlichen Vorschriften mit weniger unbestimmten Rechtsbegriffen und Ermessensregelungen ausgestaltet und so die Digitalisierung der Verwaltungsprozesse erleichtert.

Zudem könnte das Land der Digitalisierung einen großen Schub verleihen, wenn z.B. die gesamten Fördermittelverfahren des Landes zeitnah medienbruchfrei, digital und einfach ausgestaltet werden.

Mit freundlichen Grüßen





Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern, Bertha-von-Suttner-Str. 5, 19061 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung
Ralf Mucha
-Vorsitzender -
Lennéstraße 1
Schloss
19053 Schwerin

Haus der Kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner –Straße 5
19061 Schwerin

Ihr Ansprechpartner:
Matthias Köpp
Telefon: (03 85) 30 31-310
E-Mail:
Matthias.Koepp@landkreistag-mv.de

Unser Zeichen:062.11-Kö/Schu/Th
Schwerin, den 13. Oktober 2023

Per E-Mail: innenausschuss@landtag-mv.de

Stellungnahme des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern zum Themenbereich „3. Finanzausstattung und Digitalisierung“

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Mucha,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu den o. g. Themen Stellung nehmen zu können. Nach Beteiligung der Landkreise in Mecklenburg-Vorpommern geben wir nachfolgende Stellungnahme ab. In der mündlichen Anhörung zum Themenbereich „Finanzausstattung und Digitalisierung“ wird der Landkreistag durch Geschäftsführer Matthias Köpp vertreten.

Aufgrund fehlender Hinweise aus den Landkreisen gehen wir davon aus, dass die aufgeworfenen Fragen aus dem Katalog in der kurzen Frist nicht beantwortet werden konnten. Insbesondere war die kurze Frist ungeeignet, eine sinnvolle Beteiligung der Landkreise als Mitglieder unseres Verbandes durchzuführen und eine Beteiligung unserer Gremien zu ermöglichen. Wir verweisen insoweit auf unseren offenen Brief vom 31. Mai 2022 an die Landtagspräsidentin, in dem wir bereits auf die Einhaltung von angemessenen Anhörungsfristen hingewiesen haben. Der Brief ist nochmals als **Anlage 1** beigefügt.

Nach § 22 Absatz 1 Satz 2 der aktuellen Geschäftsordnung des Landtages soll der Ausschuss den Anzuhörenden „zur Vorbereitung einer Anhörung [...] **rechtzeitig** die jeweilige Fragestellung übermitteln“. Rechtzeitig bedeutet nach unserer Auffassung, dass die Regelung der „Gemeinsamen Geschäftsordnung II, Richtlinien zum Erlass von Rechtsvorschriften und weiteren Regelungen durch die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern (GGO II)“ entsprechend angewandt werden muss. Diese sieht in § 4 Absatz 6 GGO II vor, dass die Verbände zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von **mindestens sechs Wochen** (Verbandsanhörung) anzuhören sind.

Der übersandte Fragenkatalog enthält auch Themen, die nur indirekten Einfluss bzw. Zusammenhang mit den Aufgaben der Landkreise haben. Daher möchten wir uns nachfolgend auf die Fragen konzentrieren, die für die Landkreise relevant sind. Wir geben die nachfolgende Stellungnahme ausdrücklich unter Vorbehalt der Zustimmung unserer Gremien ab, da eine Gremienbeteiligung aufgrund der kurzen Stellungnahmefrist nicht möglich war.

Allgemeine Vorbemerkungen zum Themenbereich „Digitalisierung“

Grundsätzlich fehlt es den Landkreisen beim Themenkomplex der Digitalisierung an handelnden Akteuren im Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern. Aktuell werden nur pflichtige Aufgaben wahrgenommen (OZG, Registermodernisierung, Basis-Dienste) und darüberhinausgehende Initiativen zur Weiterentwicklung der Digitalisierung in Mecklenburg-Vorpommern sind nicht festzustellen.

Die im Koalitionsvertrag festgehaltene digitale Agenda und Digitalisierungsstrategie für die öffentliche Verwaltung mit avisierten mehreren 100 Millionen Euro bis 2025 fehlen im vollen Umfang. Die Fokussierung auf Breitbandausbau und OZG-Programm allein, ist bei der komplexen Herausforderung der Digitalisierung nicht ausreichend. Auch im aktuellen Haushaltsentwurf sind hier keine Entwicklungen erkennbar. Sachsen-Anhalt hat im September 2023 seine Strategie „Sachsen-Anhalt Digital 2030“ veröffentlicht. In Schleswig-Holstein hat das Kabinett im Oktober 2023 eine ressortübergreifende Digitalstrategie beschlossen und Rheinland-Pfalz hat ebenfalls seine Strategie bis 2030 im Oktober vorgestellt.

In Mecklenburg-Vorpommern fehlt es an einer Strategie als auch an einem mit Maßnahmen unteretzten Fahrplan. Die Digitale Agenda des Landes Mecklenburg-Vorpommern endet im Jahr 2021 (<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/im/Digitalisierung/Digitale-Agenda/>). Die kommenden zwei Jahre des Doppelhaushalten werden für die Digitalisierung Stillstand und in dieser schnelllebigen Zeit ein Rückschritt für Mecklenburg-Vorpommern bedeuten. Hier benötigen wir dringend Initiativen in Mecklenburg-Vorpommern, die im Haushalt zwingend zu berücksichtigen sind.

3. Fragen zum Themenbereich Finanzausstattung und Digitalisierung

1. Wie bewerten Sie die Auswirkungen der demografischen Entwicklung auf den Haushalt im Geschäftsbereich des Innenministeriums, insbesondere im Bereich des Landesamtes für innere Verwaltung und auf die Digitalisierung der Landesverwaltung?

Die Auswirkungen der demographischen Entwicklung werden in Absatz IV „Demografische Herausforderung für die Landesverwaltung“ im Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 ausführlich dargestellt. Wir stehen alle vor einer komplexen Herausforderung, die durch drei eng miteinander verknüpfte Faktoren geprägt ist: Fachkräftemangel, demographischer Wandel und der Aufbau digitaler Kompetenzen. Alle drei Herausforderungen sind dabei nicht isoliert zu betrachten, sondern sind Teil der übergeordneten digitalen Transformation, die durch diese Herausforderungen noch komplexer wird und sich zuspitzt.

2. Wie bewerten Sie die Folgen der letzten Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern?

Die letzte größere Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes im Jahr 2020 erfolgte auf Basis von Gutachten, die Finanz- und Innenministerium gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden beauftragt haben. Dazu wurden die Gutachten von den Akteuren jeweils gemeinsam diskutiert und ausgewertet. Die Ergebnisse sind sodann gesetzlich umgesetzt worden. Vor dem Hintergrund der Gutachten konnte die schwierige Diskussion der Finanzausstattung deutlich versachlicht werden.

3. Wie bewerten Sie die Kommunale Finanzausstattung, insbesondere im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen und die interkommunale Zusammenarbeit?

Bei den Landkreisen steigen die Ausgaben aufgrund in jüngerer Vergangenheit geschaffener Anspruchsleistungen und zusätzlicher Aufgaben stark an. Dies betrifft etwa die Bereiche Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitsämter, Katastrophenschutz, aber auch Hilfen zur Pflege. Zudem trübt sich die wirtschaftliche Lage zunehmend ein, was sich bei den kommunalen Steuereinnahmen bemerkbar macht. Immer wieder neue und komplexere Vorschriften bei abnehmenden Personalressourcen der Landkreise aufgrund des demografischen Wandels bedrohen die Handlungsfähigkeit der kommunalen Verwaltung.

4. Wie sollte das Instrument der Infrastrukturpauschale weiterentwickelt werden?

Nach dem Ergebnis des Kommunalgipfels vom 21. November 2022 war hinsichtlich der Infrastrukturpauschale vereinbart, dass Landesregierung und kommunale Spitzenverbände Gespräche über die Ausgestaltung der Infrastrukturpauschale ab dem Jahr 2024 nach der Mai-Steuerschätzung 2023 führen.

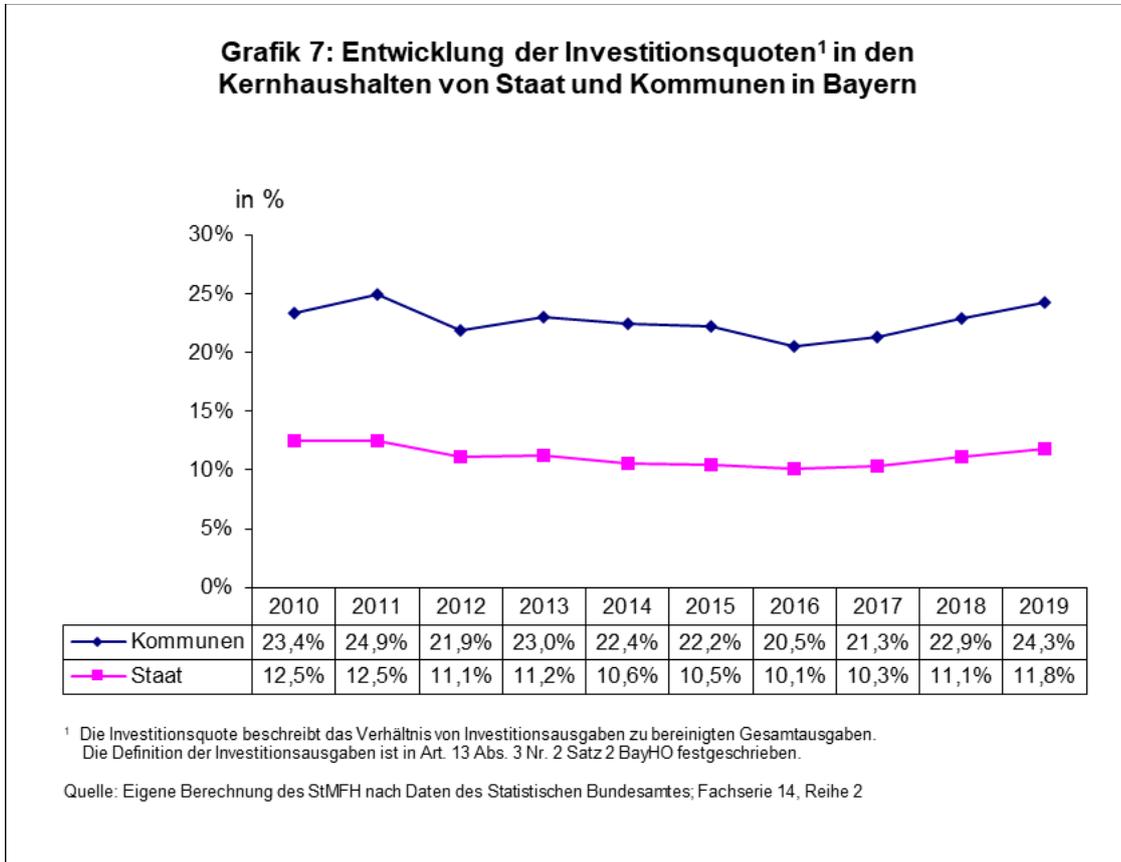
Nach der Pressemitteilung des Finanzministeriums ergeben sich aufgrund Mai-Steuerschätzung für das Land ca. 180 Mio. € Mindereinnahmen für 2024 und 2025 gegenüber der Herbststeuerschätzung. Bei den Gemeinden ergibt sich gegenüber der Herbststeuerschätzung eine leichte Verbesserung um 29 Mio. € (davon 14 Mio. in 2024 und 15 Mio. in 2025).

Die Steuereinnahmen sind damit relativ stabil auf kommunaler Ebene und leicht sinkend auf Landesebene, was wahrscheinlich auf der nachlassenden konjunkturellen Entwicklung beruht. Angesichts des konjunkturellen Rückgangs ist gerade jetzt die weitere Stimulierung der Wirtschaft wichtig. **Dies kann auf kommunaler Ebene dadurch erfolgen, dass der bis Ende 2023 befristete Teil der Infrastrukturpauschale (50 Mio. €) in die Schlüsselmasse überführt wird und die Landesbeteiligung daran wieder auf die ursprüngliche Höhe von 40 Mio. € angehoben wird. Davon profitiert mittelfristig auch die Landesebene, weil daraus resultierende Steuermehreinnahmen der kommunalen Ebene über den Gleichmäßigkeitsgrundsatz anteilig an das Land weitergeleitet werden.**

In der Vergangenheit hat sich vor allem die kommunale Ebene als Garant für eine wirtschaftliche Entwicklung im ländlichen Raum bewährt. Spiegelbildlich sind die kommunalen Steuereinnahmen in den letzten zehn Jahren seit 2012 stärker gewachsen als die Einnahmen des Landes aus Steuern, Bundesergänzungszuweisungen und Länderfinanzausgleich und zwar durchschnittlich um rd. 5,8 Prozent jährlich. Die Einnahmen des Landes aus Steuern, Bundesergänzungszuweisungen und Länderfinanzausgleich entwickelten sich dagegen seit 2012 durchschnittlich nur um rd. 3 Prozent jährlich. Daher sind die Investitionen auf kommunaler Ebene offenbar zielgenauer und effektiver als Investitionen des Landes. Zudem kann die Nachhaltigkeit von Investitionen durch die kommunalen Kenntnisse der örtlichen Rahmenbedingungen verbessert werden.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich, dass eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung wesentlich durch kommunale Investitionen getragen werden muss, wenn das Ziel eines Aufholprozesses gegenüber den westlichen Bundesländern noch weiterverfolgt wird. Dieses Aufholziel, das das Finanzministerium 2017 in der mittelfristigen Finanzplanung noch explizit benannt hat, taucht jetzt jedoch nicht mehr in der mittelfristigen Finanzplanung auf.

Dass eine Wirtschaftsförderung über die kommunale Ebene gut funktioniert, zeigt das Beispiel von Bayern, das seine Wirtschaft durch eine kommunale Investitionsquote flankiert hatte, die einerseits deutlich über der staatlichen Investitionsquote und andererseits durchgängig über 20 Prozent lag (vgl. nachfolgende Abbildung).



5. Wie bewerten Sie die Finanzierung des übertragenen Wirkungskreises?

Bei den einzelnen Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis sind erhebliche Unterschiede festzustellen, die den beabsichtigten Effizienzvergleich in der Aufgabenwahrnehmung einschränken. Das Beispiel mit den gravierendsten Auswirkungen auf die Vergleichbarkeit sind die Einnahmen aus Bußgeldern. Es hängt nämlich von Zufällen und nicht von wirtschaftlicher Aufgabenwahrnehmung ab, ob hier mehr oder weniger Einnahmen erzielt werden.

Als Beispiel sind hier Bußgeldeinnahmen aufgrund von Geschwindigkeitsüberschreitungen zu nennen, die etwa durch Baustellen auf Autobahnen erheblich ansteigen. Zudem ergeben sich im Bereich der Bußgelder auch Widersprüche zum Sinn und Zweck der wahrzunehmenden Aufgabe. Wenn beispielsweise ein Landkreis verstärkt die Geschwindigkeitseinhaltung überwacht, hat er zunächst hohe Einnahmen und gilt als besonders effizient. Ändert sich dann infolge der verstärkten Kontrollen das Fahrverhalten der Verkehrsteilnehmer sinken jedoch die Einnahmen und der Landkreis wird ineffizienter. Obwohl das Ziel der Aufgabenwahrnehmung, Unfälle infolge von Geschwindigkeitsübertretungen zu vermeiden, dann besser erreicht ist, als in einem Landkreis mit hohen Bußgeldeinnahmen, wird die Aufgabenwahrnehmung als ineffizienter bewertet.

Daher fordern die Landkreise, dass die Bußgeldeinnahmen aus der Effizienzberechnung herausgenommen werden. Damit sinkt auch der geplante Effizienzabzug um 3 bis 5 Mio. €. Die Mittel für den übertragenen Wirkungskreis sind daher um ca. 3 bis 5 Mio. € zu niedrig angesetzt.

6. Wie stellt sich die finanzielle Situation der Grundzentren und der kleineren Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern da?

Der Landkreistag ist nach wie vor überzeugt, dass einzelne „Leuchttürme“ ungeeignet sind, um die wirtschaftliche Entwicklung in Mecklenburg-Vorpommern insgesamt voranzubringen. Vielmehr braucht es ein breites Netz an wirtschaftlich starken Gemeinden und nicht nur Mittel- und Oberzentren, um das ganze Land mitzunehmen. Die Grundzentren und einige kleinere Gemeinden können ein stabiles Rückgrat für eine gesamtwirtschaftliche Entwicklung bilden, wenn vorhandene Eigeninitiativen stärker unterstützt werden.

7. Wie bewerten Sie die Entwicklungen der Amts- und Kreisumlagen?

Die Hebesätze für die Kreisumlagen konnten in den letzten zehn Jahren kontinuierlich gesenkt werden, wie die nachfolgende Tabelle zeigt. Insbesondere im Jahr 2023 musste jedoch die Hälfte der Landkreise die Hebesätze anheben. Dies ist vor allem auf weiter steigende Sozialausgaben zurückzuführen. Außerdem sind die Lohnkosten infolge der Inflation erheblich gestiegen. Dies betrifft neben dem eigenen Personal der Landkreise auch die personalintensiven Sozialleistungen, die beispielsweise von Trägern der freien Wohlfahrtspflege durchgeführt und von den Landkreisen mitfinanziert werden müssen. Für 2024 ist mit einem weiteren Kostenanstieg dieser Leistungen zu rechnen.

Eine weitere Ursache ist der aktuell geplante „Effizienzabzug“ von über 11 Prozent bei den Aufgaben, die das Land den Landkreisen übertragen hat. Der Effizienzabzug bei den Landkreisen widerspricht dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der vollständigen Finanzierung übertragener Aufgaben. Durch den Effizienzabzug besteht eine permanente Unterfinanzierung in diesem Bereich, aktuell in Höhe von 14,8 Mio. € jährlich.

Kreisumlagehebesatz in v.H.							
	LRO	LUP	MSE	NWM	VG	VR	Ø
2013	45,630	42,997	48,305	43,670	47,000	47,000	45,767
2014	43,060	43,870	48,305	43,670	47,000	47,000	45,484
2015	39,670	43,870	48,305	43,670	47,000	47,480	44,999
2016	38,720	44,400	48,305	42,500	47,000	46,480	44,568
2017	36,690	42,800	48,305	42,000	47,000	46,480	43,879
2018	39,500	40,800	46,305	39,300	46,360	46,020	43,048
2019	39,770	39,900	46,305	39,850	45,500	43,390	42,453
2020	39,960	39,900	44,294	39,850	44,750	41,470	41,704
2021	39,710	39,900	43,294	37,839	42,500	41,240	40,747
2022	39,710	42,500	43,294	39,600	43,400	41,240	41,624
2023	44,500	42,500	43,294	39,600	46,500	41,240	42,939

8. Wie bewerten Sie die Finanzierung der Kita-Kosten und weiterer sozialer Leistungen?

Die sozialen Standards müssen sich immer an der wirtschaftlichen Entwicklung orientieren. Deshalb können Sozialleistungen nicht beliebig angehoben werden, weil sie dann auf Dauer nicht finanzierbar sind. Außerdem muss darauf geachtet werden, dass Empfänger von Sozialleistungen auch im Rahmen ihrer Möglichkeiten zum Gemeinwohl beitragen. Dies gilt auch für Menschen, die wir aus humanitären Gründen aufnehmen und durch Sozialleistungen versorgen.

Asylsuchenden und Flüchtlingen sollte daher – durch eine entsprechende bundesgesetzliche Änderung – spätestens nach Ablauf eines Monats nach Asylantragstellung die Möglichkeit zur Aufnahme einer Erwerbsarbeit unter Einhaltung der im jeweiligen Arbeitsumfeld geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen ohne weitergehende Prüfungen und Voraussetzungen durch die Arbeitsverwaltung oder andere Behörden ermöglicht werden. Dazu gehört auch, dass - soweit diese Möglichkeit nicht genutzt wird - eine verpflichtende Zuweisung in eine gemeinnützige Tätigkeit in der aufnehmenden Gemeinde bzw. im aufnehmenden Landkreis erfolgen kann. Bei der Art der Tätigkeit sollen berufliche Vorerfahrungen oder persönliche Interessen sowie Neigungen möglichst berücksichtigt werden. Dies unterstützt die Integration der zu uns kommenden Menschen positiv, es gibt Halt und Sinn in einer schwierigen Lebensphase, beugt Konflikten infolge von Langeweile vor und dürfte der überwiegenden Erwartungshaltung sowohl der Schutzsuchenden als auch der Bevölkerung im Land entsprechen.

10. Was sind die wichtigsten Herausforderungen für das Finanzausgleichsgesetz in dieser Legislaturperiode?

Es wird auf die obigen Antworten zu den Fragen 4 und 5 verwiesen.

11. Welche konkreten Änderungen wären aus Ihrer Sicht erforderlich?

Es wird auf die obigen Antworten zu den Fragen 4 und 5 verwiesen. Eine weiterer Änderungsbedarf betrifft die **kommunale Beteiligungsquote des Jahres 2022** (§ 6 Absatz 1 und 3 FAG M-V)

Sowohl der FAG-Beirat als auch die vorbereitende Arbeitsgruppe hatten sich in der Vergangenheit mit der Bemessung der Beteiligungsquote befasst. Grundlage dafür war das „*Ergebnis des Fortsetzungsgesprächs zwischen der Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden zum Gesetzentwurf zur Neufassung des FAG*“ vom 24. September 2019.

Darin war Folgendes vereinbart:

„Das Verfahren zur regelmäßigen Prüfung und Anpassung der Beteiligungsquote soll künftig gemeinsam im FAG-Beirat abgestimmt und objektiviert werden. Im Laufe des Jahres 2020 ist zu klären, wie die vier zusätzlichen Finanzkennziffern bei der Bewertung des rechnerischen Ergebnisses der Nettoausgaben von Land und Kommunen für die Beteiligungsquote berücksichtigt und gewichtet werden.“

Nachdem im Jahr 2020 keine Einigung zwischen Landesregierung und Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern dazu erzielt werden konnte und das Finanzministerium eine entsprechende Begutachtung der Frage längere Zeit abgelehnt hat, konnte schließlich Anfang März 2022 ein Gutachten mit der Landesregierung gemeinsam beauftragt werden.

Das Ergebnis liegt seit April 2023 vollständig vor. Dem Gutachterteam mit Prof. Dr. Thomas Lenk, Dr. Mario Hesse und Dr. Tim Starke ist es gelungen, einen Verbundindex zu entwickeln, der die bisherigen vier zusätzlichen Finanzkennziffern (Investitionsquote, Finanzierungssaldo,

Deckungsquote und Schuldenstand) mit zwei weiteren neuen Finanzkennziffern (Zinssaldo und liquides Finanzvermögen) in einer Maßzahl zusammenfasst. Dies ist aus unserer Sicht ein wichtiger Beitrag, um die Bemessung der Beteiligungsquote zu objektivieren. Die Entwicklung des Indexes beruht auf einem Vorschlag des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern.

Die Gutachter haben auf Basis des entwickelten Verbundindexes auch die letzten beiden Anpassungen der kommunalen Beteiligungsquote überprüft. Dabei kommen sie zum Ergebnis, dass beide Überprüfungen bestätigt werden können. Die Überprüfung des Jahres 2020 hatte zu einer Anhebung der kommunalen Beteiligungsquote um rd. 8 Mio. € geführt und die Überprüfung des Jahres 2022 zu einer Absenkung von rd. 14,5 Mio. €.

Das Ergebnis der Gutachter für die Überprüfung im Jahr 2022, die den Prüfzeitraum der Jahre 2015 bis 2018 zu Grunde legt, hätte aus unserer Sicht anders ausfallen müssen. Die Gutachter haben folgende Indexwerte und Entwicklungen ermittelt.

	2015	2016	2017	2018	Ø 2015 bis 2018
Verbundindex kommunale Ebene	47,3	48,9	49,9	49,8	
Differenz zum Vorjahr		+1,6	+1,0	-0,1	
Verbundindex Land	48,9	48,8	50,3	49,2	
Differenz zum Vorjahr		-0,1	+1,5	-1,1	
Differenz Index Land zu Index kommunale Ebene	+1,6	-0,1	+0,4	-0,6	+1,3

Für den gesamten Zeitraum ergibt sich laut Gutachten somit ein um 1,3 Punkte höherer Indexwert des Landes, was gegen eine Absenkung und für eine Anhebung der kommunalen Beteiligungsquote spricht.

Die für das Jahr 2022 erfolgte Absenkung der kommunalen Beteiligungsquote von rd. 14,5 Mio. € sollte daher im Rahmen der aktuellen Haushaltsgesetzgebung für 2024 und 2025 nachträglich vom Land ausgeglichen werden, weil bisher keine hinreichende Begründung für die erfolgte Absenkung vorliegt.

12. Halten Sie eine gesonderte Unterstützung der Kommunen aus dem Kommunalen Finanzausgleich für die Digitalisierung der Kommunalverwaltungen für erforderlich?

Die Handlungsfähigkeit der Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern kann aufgrund des demographischen Wandels und des Fachkräftemangels nur gelingen, wenn Modernisierungskonzepte erstellt und umgesetzt werden, um die Aufgaben auch zukünftig (jedoch mit weniger Personal) verlässlich wahrnehmen zu können. Hierfür müssen Ebenen übergreifende Haushaltsvorkehrungen getroffen werden. Durch die Vielzahl an Themen der verschiedenen Ministerien, die bereits heute auf die Kommunen einwirken, ist eine finanzielle Unterstützung unerlässlich.

13. Wie bewerten Sie Chancen aus einer stärkeren Zusammenarbeit der Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern, insbesondere mit Blick auf die demografische Entwicklung und den zunehmenden Fachkräftemangel, aber auch andere Herausforderungen der Kommunen wie Digitalisierung, Resilienz unter anderem gegen Naturkatastrophen, Klimaschutz und Nachhaltigkeit?

In den Landkreisen findet ein tiefgehender Austausch im politischen, fachlichen, aber auch im technischen Bereich in Arbeitsgemeinschaften bzw. Gremien des Landkreistages statt. Die interkommunale Zusammenarbeit muss aber weiter gestärkt werden, insbesondere scheint eine stärkere Bündelung der kommunalen Aufgaben im Bereich der Digitalisierung unumgänglich.

14. Welche Formen der interkommunalen Zusammenarbeit in welchen Aufgabenbereichen bieten sich für die Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern besonders an?

Gerade im Bereich der Digitalisierung bietet sich eine tiefgreifende Zusammenarbeit an. Hier lassen sich verwaltungsübergreifende Strukturen gemeinsam entwickeln. Die Zusammenarbeit über die Arbeitsgemeinschaften des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern hat sich hierfür bewährt und wird weiter ausgebaut. So ist die AG Digitalisierung der Verwaltung, nach ihrer Gründung im Jahr 2021, neben der AG Informations- und Kommunikationstechnik mittlerweile eine fest etablierte Größe, die sich monatlich austauscht. Daneben treffen sich die DMS-Anwendungsbetreuer und erstmalig im Oktober die Sicherheitsbeauftragten der Kommunen. Auch die Koordinatoren der Schul-IT sollen zukünftig stärker in den Austausch gehen. Unter den IT-Dienstleistern (KSM/SIS, IKT-Ost und dem Zweckverband eGo) wird die stärkere Zusammenarbeit über das Projekt „Erarbeitung einer kommunalen Strategie zur Zusammenarbeit bei der Digitalisierung der Verwaltung“ aus dem Lenkungsausschuss eGovernment forciert. Wichtig ist es nicht nur den Austausch zu fokussieren, sondern in die gemeinsame Entwicklung von Strukturen überzugehen. Nur so können die Vielzahl an Themenfelder bewältigt werden. Es gilt die Ressourcen im Land übergreifend effizient einzusetzen und durch Kompetenzzentren und Shared-Service doppelte Strukturen und Entwicklungen zu vermeiden.

15. Welche Effekte wären dadurch mittel- und langfristig zu erzielen?

Ziel ist vor allem der effizientere Ressourceneinsatz, damit die Kommunen zukünftig handlungsfähig bleiben und ihnen übertragene Aufgaben auch bewältigen können.

16. Wie sollte der Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit fachlich und finanziell durch das Land gefördert werden?

Das Land muss sowohl fachlich als auch finanziell einen Beitrag leisten, denn nur gemeinsam und Ebenen übergreifend kann Digitalisierung gelingen. OZG hört nicht am Rathaus auf und es gilt eine durchgehende Digitalisierung in der Verwaltung zu erreichen. Es muss nicht nur die interkommunale Zusammenarbeit gefördert werden, sondern auch der ressortübergreifende Austausch mit den Ministerien. Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern muss hier eine koordinierende Funktion wahrnehmen und die Priorisierung aller Maßnahmen sicherstellen. Das Ministerium muss für Standards im Bereich der Digitalisierung sorgen, Innovationen in der Verwaltung vorantreiben, an der sich alle beteiligten Akteure orientieren.

17. Wie hat sich die gemeinsame Förderung von Schulbauten und Schulausstattung durch das Land und die Kommunen in den letzten Jahren entwickelt und welche Maßnahmen sind aus Ihrer Sicht vorrangig und mittelfristig erforderlich?

In der schulischen Infrastruktur besteht erheblicher Sanierungsstau, der nur mittels langfristiger verlässlicher Finanzierungsgrundlagen abgebaut werden kann. Das Finanzministerium hat die Landesmittel die kommunale Infrastruktur zunächst in 2023 um 10 Mio. € zurückgefahren und

plant ab 2024 mit einem weiteren Rückgang der Landesmittel von 30 Mio. €. Dies verhindert einen planbaren, langfristigen Abbau des Sanierungsstaus an den Schulen.

Aus Landkreissicht sind insbesondere die Gymnasien und Berufsschulen betroffen, die unsere Fachkräfte von morgen ausbilden sollen. Die dauerhafte Finanzierung digitaler Schulausstattung ist ebenfalls nicht gesichert, weil Soft- und Hardware ohne Landeshilfen nicht auf den neusten Stand gehalten werden können, insbesondere sind (Sicherheits-)Updates und Wartung zu gewährleisten.

18. Wie hat sich die gemeinsame Förderung von Musikschulen und Jugendkunstschulen durch das Land und die Kommunen in den letzten Jahren entwickelt und welche Maßnahmen sind aus Ihrer Sicht vorrangig und mittelfristig erforderlich?

Der Landesanteil an der Finanzierung ist stetig zurückgegangen. Der Landesanteil ist daher auf Basis der inflationären sowie der Tarifentwicklungen der letzten Jahre anzupassen und künftig mit entsprechender Dynamisierung fortzuschreiben.

19. Welche Maßnahmen sind aus Ihrer Sicht erforderlich, um die Digitalisierung in der Landesverwaltung, den Kommunen und Schulen voranzubringen? Welche Sachverhalte stehen einer zügigen und umfassenden Digitalisierung möglicherweise entgegen und wie sollte damit umgegangen werden?

Vor allem fehlt es an einer übergeordneten Landesstrategie zur Digitalisierung. Nur auf diesem Weg gelingt eine breite und koordinierte Digitalisierung von Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern. Aktuell treiben viele Ministerien die Digitalisierung eigenständig voran. Allerdings wirkt die Vielzahl an Themen mittlerweile überfordernd. Beispielsweise widmet sich das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern als federführendes Ressort dem Online-Zugangsgesetz, der Registermodernisierung, SDG, dem Breitbandausbau und demnächst auch verstärkt der Digitalisierung der Ausländerbehörden. Parallel befasst sich das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport Mecklenburg-Vorpommern mit dem Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst. Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern befasst sich mit dem DigitalPakt Schule und der Zusammenarbeitsvereinbarung sowie mit der Verwaltungsdigitalisierung im Schulbereich. Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern verfolgt die Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie (EU-DRL), die internetbasierte Fahrzeugzulassung und ein zentralisiertes Führerscheinverfahren. Der Landkreistrag arbeitet in allen Bereichen als Schnittstelle zu den Landkreisen und versucht, die Themen mit den Arbeitsgemeinschaften zu koordinieren. Diese intensive Zusammenarbeit der Digitalisierung fehlt aus Sicht der Landkreise auf Landesebene zwischen den Ressorts. Es fehlt eine zentrale Strategie und eine Vision für das Land Mecklenburg-Vorpommern.

20. Wie bewerten Sie die Aufbauorganisation und Arbeitsweise des Landesamtes Zentrum für Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (ZDMV), die Maßnahmen der Bündelung von Ressourcen für IT und Digitalisierung in der Landesverwaltung und welche Auswirkungen auf den Haushalt prognostizieren Sie, insbesondere auch durch die Änderung vorhandener Strukturen?

Für den Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern sind die Gründe zur Bildung des ZDMV aus kommunaler Sicht nachvollziehbar. Die Auswirkungen für die Kommunen sind aktuell nicht prognostizierbar, sodass eine valide Aussage nicht getroffen werden kann.

21. Offenbar gibt es Widerstände aus den Ressorts, Personalkapazitäten an das Landesamt Zentrum für Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (ZDMV) abzugeben. Wie bewerten Sie derartige Widerstände und welche Form der Zentralisierung der Ressourcen für IT und Digitalisierung in der Landesverwaltung halten Sie für zweckmäßig?

Jede Veränderung wird von Widerständen begleitet, mit denen transparent und in einer offenen Kommunikation umgegangen werden muss. Diese Herausforderungen waren zu erwarten und über Jahre etablierte Strukturen lassen sich nicht in kürzester Zeit aufbrechen und neu formen. Dies ist ein Veränderungsprozess, der in allen Ressorts begleitet werden und von den Hausleitungen unterstützt werden muss.

Ein ganzheitliches IT-Management wird aber dringend benötigt, um das übergeordnete Ziel einer effizienten Landes-IT zu erreichen. Aus diesem Grund begrüßt der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern das Gesetz zur Optimierung der IT-Landschaft in der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern und die Gründung des ZDMV.

22. Wie sollte die Aufgabenverteilung zwischen dem Zentrum für Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern und den IT-Dienstleistern der Landesverwaltung, insbesondere der DVZ Datenverarbeitungszentrum M-V GmbH und Dataport (Anstalt des öffentlichen Rechts), gestaltet werden, um klare Zuständigkeiten zu erreichen, Doppelstrukturen zu vermeiden und der DVZ GmbH eine nachhaltige Geschäftsentwicklung zu ermöglichen?

Dies kann letztendlich nur über klare Strukturen und Verantwortlichkeiten erreicht werden, die zusammen zu entwickeln sind.

23. Wie bewerten Sie das Vorhaben der Landesregierung, im Finanzministerium insgesamt bis zu sieben Stellen für die Erarbeitung eines Steuerungskonzeptes sowie die Einrichtung und den Betrieb eines gemeinsamen Datenpools von Land und Kommunen einzurichten, um die zukünftige Kostenentwicklung im Sozialbereich vorausschauend planen und steuern sowie die Zuweisungen im Sozialbereich bemessen zu können?

Der Aufwand ist bezogen auf die zu überwachenden Kosten deutlich zu hoch. Das Land könnte durch die Stärkung der Verhandler der Landkreise und die Teilnahme an den Vergütungsverhandlungen mit den Leistungserbringern deutlich bessere Effekte erzielen.

24. Welche Effekte könnten Ihrer Einschätzung nach mittels eines solchen Steuerungskonzeptes und gemeinsamen Datenpools erzielt werden?

Eine Steuerung fernab des Verhandlungsgeschehens (in den Ministerien) ist zum Scheitern verurteilt. Ein Datenpool macht nur Sinn, wenn die Daten in kommunaler Hand liegen und dort ausgewertet und verarbeitet werden können.

25. Wie bewerten Sie vor dem Hintergrund des Kostenanstieges bei den Sozialausgaben des Landes das Fach- und Finanzcontrolling der Landkreise und kreisfreien Städte in den Bereichen Jugend- und Sozialhilfe? Welchen Beitrag zur wirkungsorientierten Fallsteuerung und zur Kostenkontrolle und -senkung leisten die Systeme bisher? Wie müssten Fach- und Finanzcontrolling verbessert werden, um eine stärkere Steuerungswirkung zu erreichen?

Der Anstieg beruht im Wesentlichen auf der Anhebung der sozialen Standards und der Ausweitung sozialer Leistungen auf weitere Berechtigte. Das Fach- und Finanzcontrolling kann daher die Kosten von Anspruchsleistungen nicht verringern, sondern nur zu Unrecht gewährte

Leistungen reduzieren. Dies sind allerdings seltene Ausnahmefälle, die an der allgemeinen Kostenentwicklung nichts ändern.

26. Wie könnte das Land die Verbesserung von Fach- und Finanzcontrolling der Landkreise und kreisfreien Städte in den Bereichen Jugend- und Sozialhilfe befördern?

Der Landkreistag hat dazu dem Finanz- und dem Sozialministerium bereits im Jahr 2018 eine Stärkung der Verhandlungsgruppe auf Ebene der Landkreise vorgeschlagen.

Eine gestärkte Verhandlungsgruppe, die auf Augenhöhe mit den Leistungsanbietern agieren kann, müsste nach Auffassung der Landkreise folgende Zusammensetzung haben.

- zwei Verhandlungsleiter (Qualifikation: Jurist/in, Betriebswirtschaftler/in oder Finanzwirtschaftler/in)
- zwei stellv. Verhandlungsleiter (Qualifikation: Jurist/in, Betriebswirtschaftler/in oder Finanzwirtschaftler/in)
- mindestens zwei Experten für das KiföG, davon einer für maximal 80 Einrichtungen
- eine Personalstelle für Sekretariat/Protokollführung

28. Wie bewerten Sie die Förderung des Breitbandausbaus im Rahmen der Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0?

Wichtig ist ein konsequenter Breitbandausbau, der durch das Bundesland priorisiert umzusetzen ist.

29. Welche Investitionen und Maßnahmen zur Stärkung der Cybersicherheit der Landesverwaltung halten Sie für erforderlich bzw. sind diese ausreichend und aus welchen Gründen?

Cybersicherheit ist eine der großen Herausforderungen unserer Zeit und zudem äußerst komplex, sodass einzelne IT-Abteilungen durch die Vielschichtigkeit der Herausforderung schlichtweg überfordert werden. Das Thema betrifft auch die Landesverwaltung. Hier gilt es, gemeinsam Standards und Strukturen zu entwickeln, damit nicht jede Verwaltung den gleichen Entwicklungsprozess durchläuft und das Rad neu erfindet. Gerade durch die NIS2-Richtlinie der EU werden auch die Anforderungen steigen, sodass das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern eine federführende Rolle einnehmen muss. Ein reines Anbieten von Weiterbildung ist nicht ausreichend und Cybersicherheit muss gemeinsam gedacht und entwickelt werden.

Zusatzfragen Kommunale Finanzausstattung

31. Wie bewerten Sie die Finanzausstattung der Kommunen für die Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises?

Der aktuell geplante „Effizienzabzug“ von über 11 Prozent bei den Landkreisen widerspricht dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der vollständigen Finanzierung übertragener Aufgaben durch das Land. Es besteht daher eine permanente Unterfinanzierung im Bereich der übertragenen Aufgaben in Höhe von aktuell 14,8 Mio. € jährlich.

32. Wie beurteilen Sie die Veränderungen für die Kommunen seit der Novellierung des Kommunalen Finanzausgleiches in Mecklenburg-Vorpommern?

Es wird auf unsere Antwort zu Frage 2 verwiesen.

33. Wie bewerten Sie die Beteiligung des Landes an den über die Unterbringung hinausgehenden Flüchtlings- und integrationsbezogenen Ausgaben der Kommunen?

In Mecklenburg-Vorpommern finanziert das Land den wesentlichen Teil der Kosten für Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen. Es gibt allerdings finanzielle Probleme bei der baulichen Einrichtung zusätzlicher Schul- und Kitaplätze. Zudem hat der Bund die Integrationspauschale gestrichen, die es 2015/2016 noch gab. Außerdem ist die Zahl der Flüchtlinge so stark gestiegen, dass weder die Unterbringung noch die Integration gewährleistet werden kann.

34. Wie beurteilen Sie das Engagement des Landes und die finanzielle Ausstattung zur Unterstützung der Kommunen in den Bereichen Digitalisierung und digitale Transformation?

Den Landkreisen fehlt eine grundsätzliche Digitalisierungsstrategie des Landes. Es ist nicht ersichtlich, ob die Digitalisierung ein priorisiertes Thema für unser Bundesland Mecklenburg-Vorpommern ist. In der aktuellen Wahrnehmung werden durch das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung nur pflichtige Aufgaben (wie OZG und die Registermodernisierung) mit einer sehr dünnen Personaldecke vorangetrieben. Darüber hinaus findet keine priorisierte Digitalisierung der Verwaltung statt. Zudem ist ein extremer Ressourcen-Mangel im Ministerium festzustellen. Die Digitalisierung in Mecklenburg-Vorpommern wird nur erfolgreich sein, wenn alle Vollzugsebenen ihre Verantwortung kennen und mit einer Agenda und den nötigen Ressourcen auskömmlich ausgestattet sind. Das Engagement und die finanzielle Ausstattung müssen deutlich ausgebaut werden.

37. Wie beurteilen Sie die unterschiedlichen Finanzierungsanteile des Landes an den Aufwendungen nach dem SGB IX und SGB XII an die Landkreise und an die kreisfreien Städte im Rahmen der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes?

Vor der Einführung der Finanzierungsanteile wurden die ambulanten und stationären der letzten zehn Jahre erhoben. Die aktuell unterschiedlichen Finanzierungsanteile entsprechen den bis dahin bestehenden Gegebenheiten. Daher entsprechen die unterschiedlichen Finanzierungsanteile den landesverfassungsrechtlichen Regelungen.

Zusatzfragen Digitalisierung:

38. Inwieweit sehen Sie in der Zusammenfassung der IT-Ressorts im Einzelplan 15 eine zusammenhängende Digitalstrategie für MV bzw. einen umfassenden Digitalisierungsfahrplan für alle darin enthaltenen Behörden, Einrichtungen und Institutionen abgebildet?

Durch den Haushaltsplan lässt sich im Bereich des ZDMV weder eine Strategie noch ein Fahrplan ablesen und es finden nur eine Haushaltsvorsorge für IT-bezogene Themen der Ressorts statt.

Für eine Strategie und einen Fahrplan bedarf es mehr als nur nackter Zahlen. Es müssen Themenfelder, Arbeitspakete, Zeitpläne usw. entwickelt werden, die im Haushalt nicht zu erkennen sind.

39. Welche haushälterischen Risiken sehen Sie im Bereich der Digitalisierung der Landesverwaltung? Wo sollte eine zusätzliche Haushaltsvorsorge aufgrund der bestehenden Risiken getroffen werden?

Aktuell herrscht Stillstand in der Entwicklung der Digitalisierung. Hier müssen dringend Mittel eingeplant werden. Das größte Risiko ist die Handlungsunfähigkeit der Verwaltung, auf welche wir durch den demographischen Wandel und den Fachkräftemangel ungebremst zusteuern. Dies birgt an sich ein extrem hohes haushälterisches Risiko.

40. Wie beurteilen Sie das Engagement des Landes und die finanzielle Ausstattung zur Unterstützung der Kommunen in den Bereichen Digitalisierung und digitale Transformation?

Siehe Antwort zu Frage 34.

41. Welche Möglichkeiten zur Stärkung des Themenfeldes der IT-Sicherheit, unter anderem durch erforderliche Stellen, Aus- und Fortbildungsangebote etc., sehen Sie im Haushalt?

Siehe Antwort zu Frage 29.

42. Wie bewerten Sie die Gründung des ZDMV und die dafür veranschlagten Mittel?

Siehe Antwort zu den Fragen 20 und 21.

Für Rückfragen und Erläuterungen stehen wir den Ausschussmitgliedern sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Köpp
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied



Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern, Bertha-von-Suttner-Str. 5, 19061 Schwerin

Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Lennéstr. 1

19053 Schwerin

Haus der Kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner –Straße 5
19061 Schwerin

Ihr Ansprechpartner:
Matthias Köpp
Telefon: (03 85) 30 31-300
E-Mail:
matthias.koepp@landkreistag-mv.de

Unser Zeichen: 070.03-Kö/Ho
Schwerin, den 31. Mai 2022

Offener Brief zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Anhörungsverfahrens zum Finanzausgleichsgesetz (Art. 6 des Entwurfs eines Haushaltsbegleitgesetzes 2022/2023)

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin Hesse,

mit Schreiben vom 6. Mai 2022 hat uns der Vorsitzende des Finanzausschusses ermöglicht, zu den vorgesehenen Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (FAG) bis zum 18. Mai 2022 schriftlich Stellung zu nehmen.

Die Stellungnahmefrist von nur acht Arbeitstagen führt allerdings dazu, dass eine Beteiligung der Landkreise als Mitglieder unseres Verbandes und erst recht eine Beteiligung unserer Gremien faktisch ausgeschlossen wird. Erschwerend kommt hinzu, dass entgegen der jahrzehntelangen, demokratischen Praxis des Landtages auch keine mündliche Anhörung der kommunalen Spitzenverbände zu den geplanten Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes erfolgt. Schließlich war bereits die Anhörungsfrist zum Referenten- bzw. Ressortentwurf mit fünf Arbeitstagen deutlich zu kurz für eine sinnvolle Befassung der kommunalen Ebene mit den geplanten Änderungen.

In der vorangegangenen Anhörung hat das zuständige Innenministerium vermutlich unter erheblichem Einfluss des Finanzministeriums die Gemeinsame Geschäftsordnung II, Richtlinien zum Erlass von Rechtsvorschriften und weiteren Regelungen durch die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern (GGO II) missachtet. § 4 Abs. 6 der GGO II sieht dazu vor, wenn der Auftrag zur Verbandsanhörung durch das Kabinett erteilt wird, „übersendet das federführende Ressort den Ressortentwurf an ... Verbände zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von mindestens sechs Wochen (Verbandsanhörung).“

Die Abweichung von der üblichen Verfahrensweise ist bei den Landräten und Kreistagspräsidenten zu Recht auf erhebliche Kritik gestoßen. Insgesamt entsteht der Eindruck, dass hier Gesetzesänderungen zu Lasten der kommunalen Ebene noch schnell „durchgezogen“ werden sollen und zwar nicht nur auf Kosten der kommunalen Ebene, sondern auch noch unter Missachtung der Grundsätze eines ordnungsgemäßen Anhörungsverfahrens. Die mangelnde Einbeziehung der kommunalen Ebene steht außer Verhältnis dazu, dass die Menschen in

Mecklenburg-Vorpommern sehr daran interessiert sind, wieviel Geld die Städte, Gemeinden und Landkreise vor Ort für sie zur Verfügung haben.

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin Hesse,

vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, dafür Sorge zu tragen, dass ein geordnetes Anhörungsverfahren zum geplanten Finanzausgleichsgesetz und zu sonstigen kommunalrelevanten Gesetzesvorhaben im Landtag durchgeführt und dem Landkreistag M-V die Möglichkeit der mündlichen Anhörung eingeräumt wird. Das FAG M-V hat weitreichende Konsequenzen für die Landkreise und bildet das Herzstück der kommunalen Finanzausstattung der Landkreise.

Nach § 23 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Landtages soll der Ausschuss, der einen Gesetzentwurf berät, der unmittelbar die Belange von Gemeinden und Landkreisen berührt, den kommunalen Spitzenverbänden vor der Beschlussfassung die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme im Ausschuss geben. Eine derart verkürzte und zudem ausschließlich schriftliche Anhörung widerspricht dem Sinn und Zweck der Regelung, dass die kommunalen Spitzenverbände eine Stellungnahme abgeben können, welche die fachlichen Hinweise ihrer Mitglieder zum Gesetzentwurf aufnimmt und bündelt. Die bereits zitierte Geschäftsordnung der Landesregierung zeigt, dass dafür mindestens sechs Wochen als angemessen angesehen werden. Die zusätzliche Beschränkung auf eine schriftliche Stellungnahme führt dazu, dass die Stellungnahme entgegen der Geschäftsordnung des Landtages nicht „im Ausschuss“, sondern lediglich „an den Ausschuss“ abgegeben werden kann.

Für Rückfragen und Erläuterungen stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Köpp
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied